

§ 69

Übermittlung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346)

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am FG, Augsburg

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

| |
|----------------------------------|
| Allgemeine Erläuterungen zu § 69 |
|----------------------------------|

1

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 (DAFamEStG).

Grundinformation: Die Vorschrift sieht nach näherer Maßgabe einer RechtsVO einen Datenabgleich zwischen Meldebehörden und Familienkassen vor, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs zu ermöglichen.

Rechtsentwicklung: Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3f.).

Bedeutung: Die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit § 21 BKGG (aF) überein, der in der Folge des Volkszählungsurteils des BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 ua. (BVerfGE 65, 1) eine verfassungsgemäße gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ gewährleisten sollte. § 69 steht im Einklang mit § 10 BundesdatenschutzG. Allerdings fragt sich, ob nicht auch § 30 Abs. 6 AO als Rechtsgrundlage ausgereicht hätte, nachdem das Kindergeld ab VZ 1996 StVergrütung ist. Jedenfalls gehört eine solche Verfahrensregelung in eine auf ausreichender Ermächtigungsgrundlage ergehende RechtsVO (s. auch § 30 Abs. 6 Sätze 2 ff. AO).

§ 69 ist eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Familienkassen durch die Meldebehörden (KSM/FELIX, § 69 Rn. B 1; kritisch zur Regelung SCHILD, NJW 1996, 2414; KORN/GREITE, § 69 Rn. 6). Die Vorschrift soll die von Amts wegen gebotene Überprüfung der Richtigkeit geltend gemachter Ansprüche auf Kindergeld ermöglichen. Durch den Datenabgleich soll die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt werden (Tz. 69 Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030), Zudem soll eine doppelte Zahlung von Kindergeld in verschiedenen Bundesländern für dasselbe Kind verhindert werden (BTDrucks. 13/1558, 161).

Im Rahmen des § 10 VerwaltungszustellungsG kommt der Regelung insoweit Bedeutung zu, als eine öffentliche Zustellung eines Bescheids möglich ist, wenn sich aus dem nach § 69 durchgeführten Datenabgleich ergibt, dass der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und weitere Ermittlungen keine Zustelladresse ergeben (FG München v.13.12.2007 – 10 K 2985/07, juris, rkr.).

2–4 Einstweilen frei.

5

| |
|---|
| <p>Erläuterungen: Meldedatenabgleich</p> |
|---|

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen die in § 18 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) idF der Bekanntmachung v. 19.4.2002 (BGBl. I 2002, 1342) genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder. Die Vorschrift betrifft daher nicht Einwohner mit volljährigen Kindern. Da die Daten aber nur übermittelt werden dürfen, soweit sie nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind, wurde der Umfang der zu übermittelnden Daten durch die aufgrund von § 20 Abs. 1 MRRG erlassene Zweite BundesmeldedatenübermittlungsVO (2. BMeldDÜV) v. 31.7.1995 (BGBl. I 1995, 1011) deutlich eingeschränkt.

Meldebehörden: Die Übermittlungspflicht besteht für die Meldebehörden. Die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden ergeben sich aus dem MRRG. Meldebehörden sind die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder. Die Meldebehörden erteilen ua. Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten (§ 1 MRRG).

In regelmäßigen Abständen sind die Daten zu übermitteln. Dies geschieht nach § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV einmal jährlich bis zum 20.10. nach dem Stand des Melderegisters vom 20.9. desselben Jahres.

Den Familienkassen sind die Daten zu übermitteln. Zwar erfasst § 69 alle Familienkassen. Jedoch sieht § 3 der 2. BMeldDÜV nur eine Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit vor. Die Familienkassen des öffentlichen Diensts nehmen deshalb am Meldedatenabgleich nicht teil (Tz. 69 Abs. 2 DaFamEStG v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Dies sollte gerade im Hinblick auf die in jüngster Zeit vom Bundesrechnungshof festgestellten Fälle

von Doppelzahlungen durch Familienkassen der Arbeitsagentur und des öffentlichen Diensts überdacht werden.

Die in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten von Einwohnern mit minderjährigen Kindern und von diesen Kindern: Nach § 69 ist die Weitergabe der in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten durch die Meldebehörden gestattet. Die Erlaubnis bezieht sich auf alle Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und auf diese minderjährigen Kinder. Von der Erlaubnis nicht erfasst werden dagegen kinderlose Einwohner, Einwohner, zu deren Person ausschließlich Daten volljähriger Kinder gespeichert sind, und die volljährigen Kinder selbst. Diese Einschränkung ist uE im Hinblick auf § 63 Abs. 1 und § 64 unverständlich. Gerade bei volljährigen Kindern können sich aus Wohnsitzänderungen Hinweise auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ergeben (zB Fortbestehen der Berufsausbildung, des Inlandswohnsitzes oder der Haushaltsaufnahme).

§ 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG ermöglicht grds. die Weitergabe folgender Daten: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MRRG gespeicherten Daten, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort.

Nach Maßgabe der 2. BMeldDÜV sind die in § 18 MRRG genannten Daten jedoch nur in eingeschränktem Umfang zu übermitteln. Die Daten müssen ihrer Art nach für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sein. Das sind die Daten, durch die die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Kindergeldberechtigten und der Kinder festgestellt werden. § 3 der 2. BMeldDÜV regelt daher die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Familienkassen und beschränkt die Übermittlung auf die in § 18 MRRG genannten Daten, welche für die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld aus der Sicht des Rechtsverordnungsgebers relevant sind.

► *Nach § 3 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV* haben die Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Daten zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass die Übermittlung in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

► *Nach § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV* sind von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, folgende Daten zu übermitteln (sog. Kindergeldabgleichsmittelung):

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)
2. Tag der Geburt
3. Anschrift (nur Gemeindeschlüssel)

► *Nach § 3 Abs. 3 der 2. BMeldDÜV* ist von Minderjährigen, die bei den in § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV genannten Einwohnern gemeldet sind, der Tag der Geburt zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittelung verstorben, so ist auch der Sterbetag zu übermitteln.

► *§ 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV:* Kann die Meldebehörde die Datenübermittlung nicht wie in § 3 Abs. 2 und 3 der 2. BMeldDÜV vorgesehen in automatisierter

Form erledigen, können die Familienkassen ihrerseits den Meldebehörden Daten zur Überprüfung senden. § 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV regelt insoweit eine Abgleichpflicht. Danach haben die Meldebehörden die Übereinstimmung der von den Familienkassen vorgelegten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen und evtl. Veränderungen und Abweichungen mitzuteilen.

► § 3 Abs. 5 der 2. BMeldDÜV: Zudem haben auch die Meldebehörden, die die Datenübermittlungen nach § 3 Abs. 2 und 3 der 2. MeldDÜV in automatisierter Form erledigen, eine Abgleichpflicht, wenn sie von den Familienkassen Listen über nur bei der Familienkasse gespeicherte oder bei dieser abweichend gespeicherte Daten erhalten. Auch insoweit müssen die Meldebehörden die Übereinstimmung der von den Familienkassen vorgelegten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen und evtl. Veränderungen und Abweichungen der Familienkasse mitteilen.